



Die elektronische Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht

Ergebnisse einer bundesweiten Studie

Kassel, 04.02.2016

Prof. Dr. Jörg Kinzig, Anne Bräuchle



CSU will Fußfesseln für Gefährder

"Terrorismus wirksam bekämpfen": Unter diesem Titel wollen die Christsozialen in Wildbad Kreuth ein Papier verabschieden



Bereits vor der Terrorwarnung am Silvesterabend in [München](#) hatte die CSU-Landesgruppe das Thema Terrorismus auf die Agenda für ihre Klausurtagung in Wildbad Kreuth gesetzt. Die Christsozialen wollen, dass [Deutschland](#) bei der Bekämpfung des Terrorismus eine Vorreiterrolle einnimmt. So steht es in dem Papier "Terrorismus wirksam bekämpfen", das am Mittwoch bei dem Treffen verabschiedet werden soll. Das Paket von Maßnahmen reicht vom Verbot extremistischer Propaganda im Internet bis zur strengeren Überwachung bekannter Gefährder. So sollen etwa verurteilte Gefährder mit einer elektronischen Fußfessel rund um die Uhr leben müssen. Noch weiter gehen die geplanten Maßnahmen im Falle von Syrien-Rückkehrern. Die Landesgruppe setzt sich dafür ein, dass "Personen, die im Ausland für eine Terrormiliz gekämpft haben und eine weitere Staatsbürgerschaft besitzen, die deutsche Staatsbürgerschaft entzogen wird". Wer sich im Ausland dem islamistischen Terrorismus anschließe, zeige damit die Abkehr von all unseren Werten und unserer Verfassung, heißt es in dem Papier.



Gliederung

- I. Rechtliche Rahmenbedingungen
- II. Das Forschungsvorhaben zur Evaluation der EAÜ
- III. Ausgewählte Ergebnisse
 1. Quantitative Dimension der EAÜ
 2. Die Betroffenen der EAÜ
 3. Die konkrete Erteilungspraxis
 4. Verlauf der Führungsaufsicht bei EAÜ-Probanden
 5. Beurteilung der EAÜ durch die Akteure
 6. Beteiligte Akteure und ihre Zusammenarbeit
 7. Auswirkungen auf die Probanden
 8. Alternativen zur EAÜ
- IV. Diskussion



Der Hintergrund der Einführung der EAÜ im Recht der Führungsaufsicht (FA) im Jahr 2011

- Befürchtete Folge des EGMR-Urteils in Sachen Sicherungsverwahrung: Bevorstehende Entlassungen von als gefährlich erachteten Straftätern (2010)
- Gesetzgebungsverfahren mit Schwerpunkt Neuregelung der Sicherungsverwahrung; Einführung der EAÜ im Recht der FA als „Nebenschauplatz“
- Neben der bundesgesetzlichen Regelung: Abschluss eines Staatsvertrags zwischen allen Bundesländern zur Einrichtung einer „Gemeinsamen Überwachungsstelle der Länder“ (GÜL)



Der Inhalt der EAÜ-Weisung

- § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB: *„Das Gericht kann die verurteilte Person für die Dauer der Führungsaufsicht oder für eine kürzere Zeit anweisen, [...] die für eine elektronische Überwachung ihres Aufenthaltsortes erforderlichen technischen Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen.“*
- Maximale Dauer der EAÜ: Fünf Jahre, bei Entfristung der Führungsaufsicht prinzipiell auch länger möglich
- Überprüfung der EAÜ nach zwei Jahren (§ 68d Abs. 2 StGB)



Die Zielgruppe der EAÜ-Weisung

- Eingeschränkte Personengruppe; kumulativ:
 - Mindestens drei Jahre Vollverbüßung einer FS oder nach Erledigung einer vorhergehenden Maßregel
 - Katalogstraftat (insbes. schwere Gewalt- und Sexualstraftaten, aber auch BtM-Delikte)
 - Gefahr der Begehung weiterer Katalogstraftaten
- die EAÜ muss geeignet erscheinen, den Probanden von der Begehung weiterer Katalogstraftaten abzuhalten



keine Beschränkung auf ehemalige
Sicherungsverwahrte



Fallvignette: Ein „typischer“ EAÜ-Fall

Herr X wurde zu einer 8-jährigen Freiheitsstrafe wegen sexueller Nötigung und Körperverletzung verurteilt. Er hatte eine junge Frau vom Fahrrad gerissen, geschlagen, ins Auto gezerrt, mit Klebeband fixiert und sich dort sexuell an ihr vergangen. In ähnlicher Weise hatte er auch eine Elfjährige missbraucht.

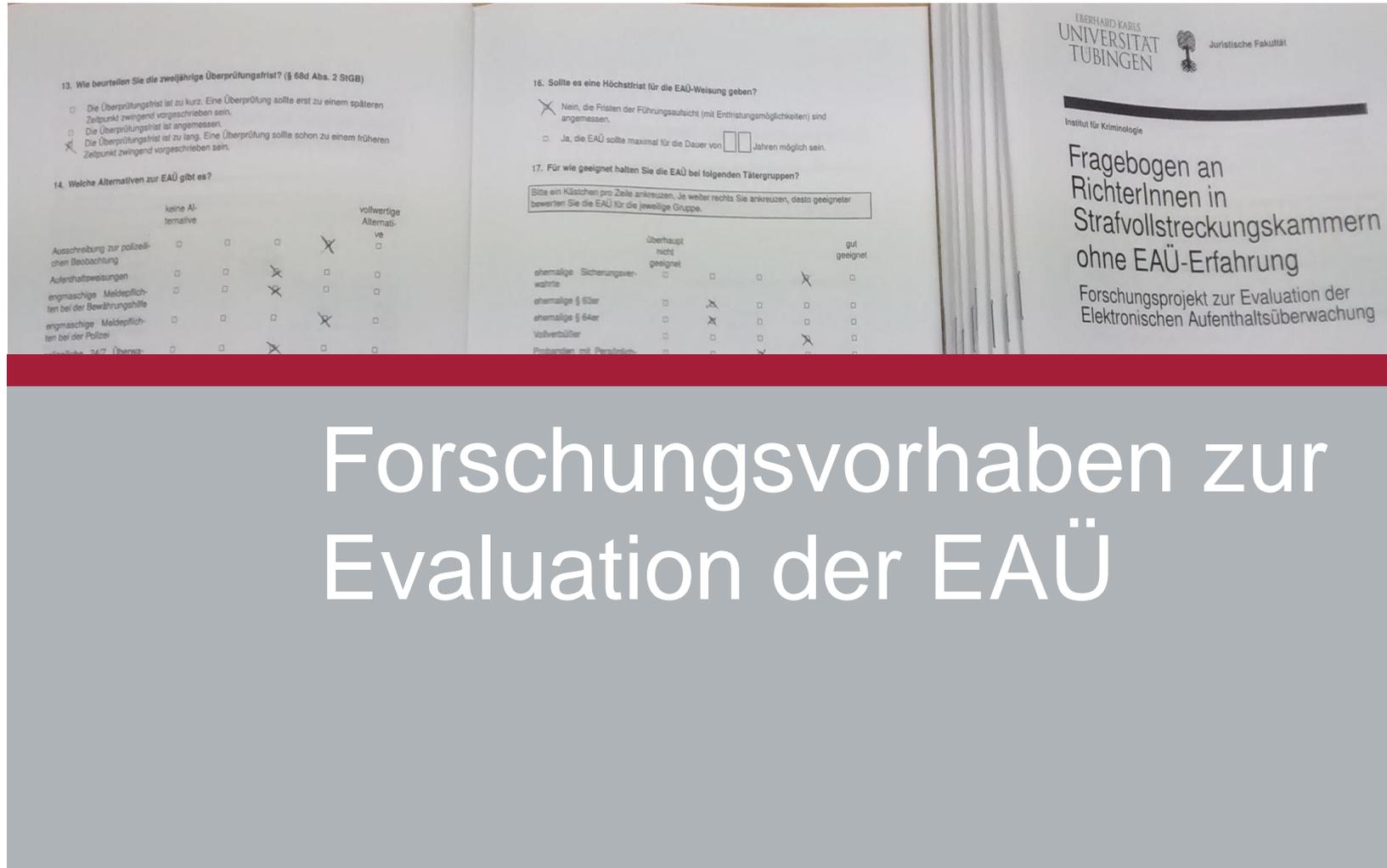
Seine Strafe verbüßte Herr X voll. Er war zeitweise in der SoThA untergebracht, eine Tataufarbeitung gelang aber nur sehr begrenzt. Eine Persönlichkeitsstörung wurde diagnostiziert.

Nach Entlassung steht Herr X unter Führungsaufsicht. Er darf sich nicht an Schulen, Kindergärten u.ä. aufhalten, keinen Alkohol konsumieren und soll eine Therapie ableisten. Zusätzlich muss er eine „elektronische Fußfessel“ tragen.



Der Ablauf der Überwachung

- GPS-Fußfessel mit zusätzlicher Möglichkeit der Funkzellenortung (LBS)
 - Speicherung und Verarbeitung der Geodaten durch die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung; Auswertung durch die GÜL
 - Abruf der Daten nur zur Feststellung und Verfolgung von Weisungsverstößen, zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für besonders geschützte Rechtsgüter und zur Verfolgung von Katalogstraftaten (§ 463a Abs. 4 StPO)
 - Speicherfrist von zwei Monaten
 - Keine anlasslose Überprüfung des Aufenthalts, keine „Live“-Überwachung!
-



Forschungsvorhaben zur Evaluation der EAÜ

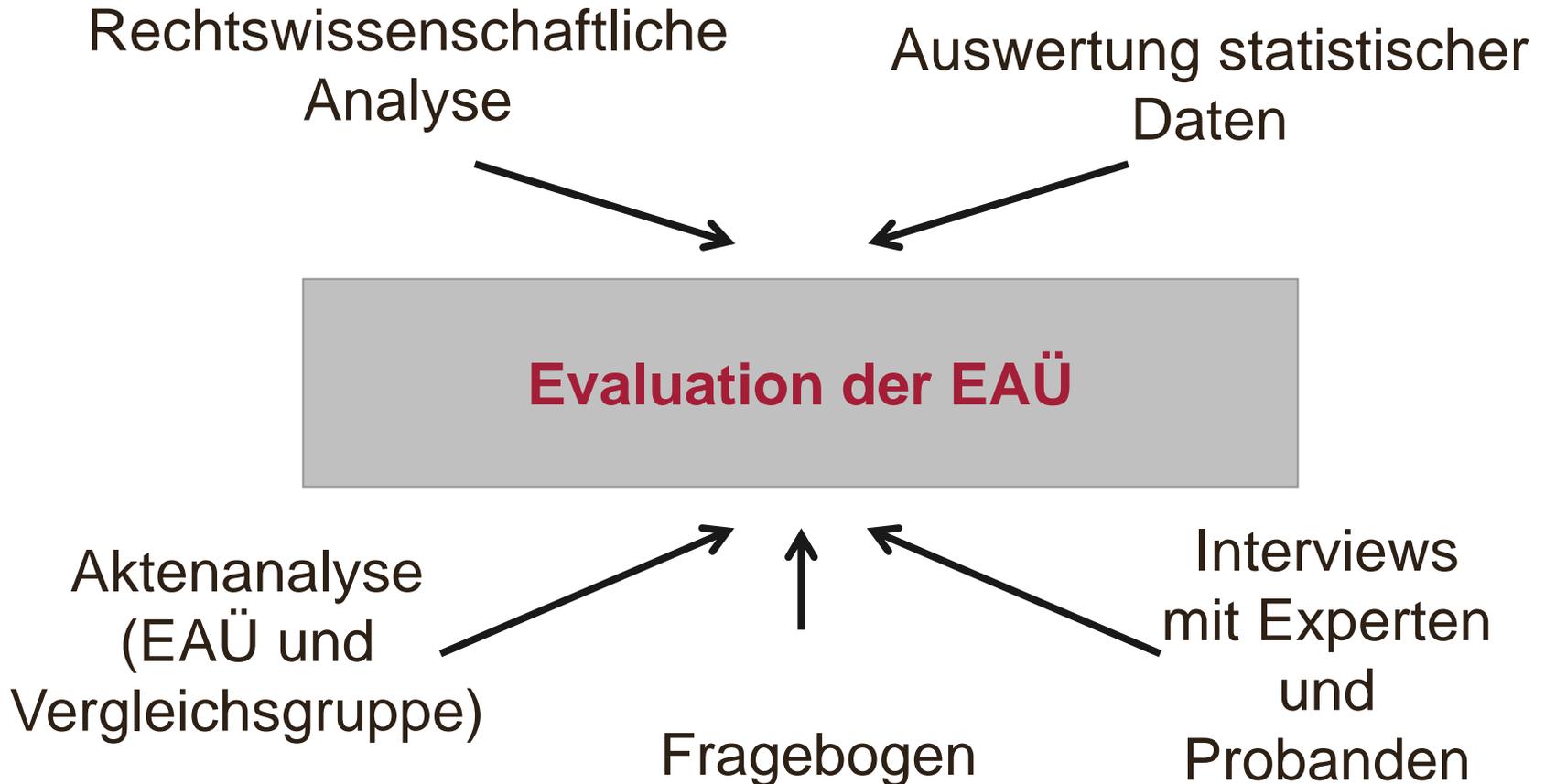


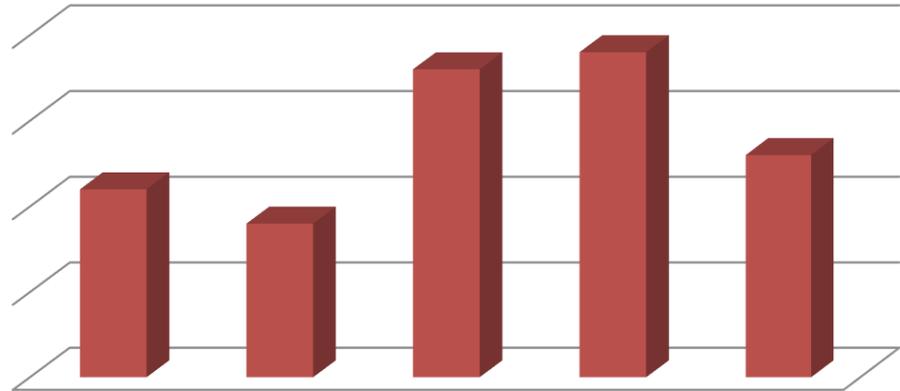
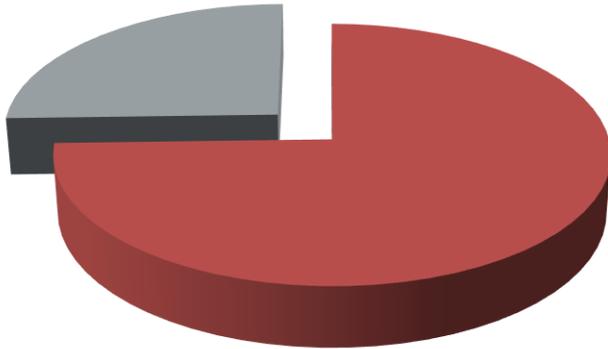
Rahmenbedingungen und Fragestellungen der Studie

- Bundesweites Forschungsprojekt, finanziert durch BMJV und BfJ (01.10.2013 – 31.08.2015)
- Fragestellungen:
 - Unterschiede der EAÜ zwischen den Bundesländern
 - Strukturen und Zusammenarbeit der Akteure
 - Konkrete Anordnungspraxis der EAÜ
 - Bedeutung der EAÜ im Verlaufe einer FA
 - Belastungen der Probanden durch die EAÜ
 - Bewertung der EAÜ durch die mit ihr befassten Akteure
 - Abbildung der Beteiligung der GÜL



Methodisches Vorgehen

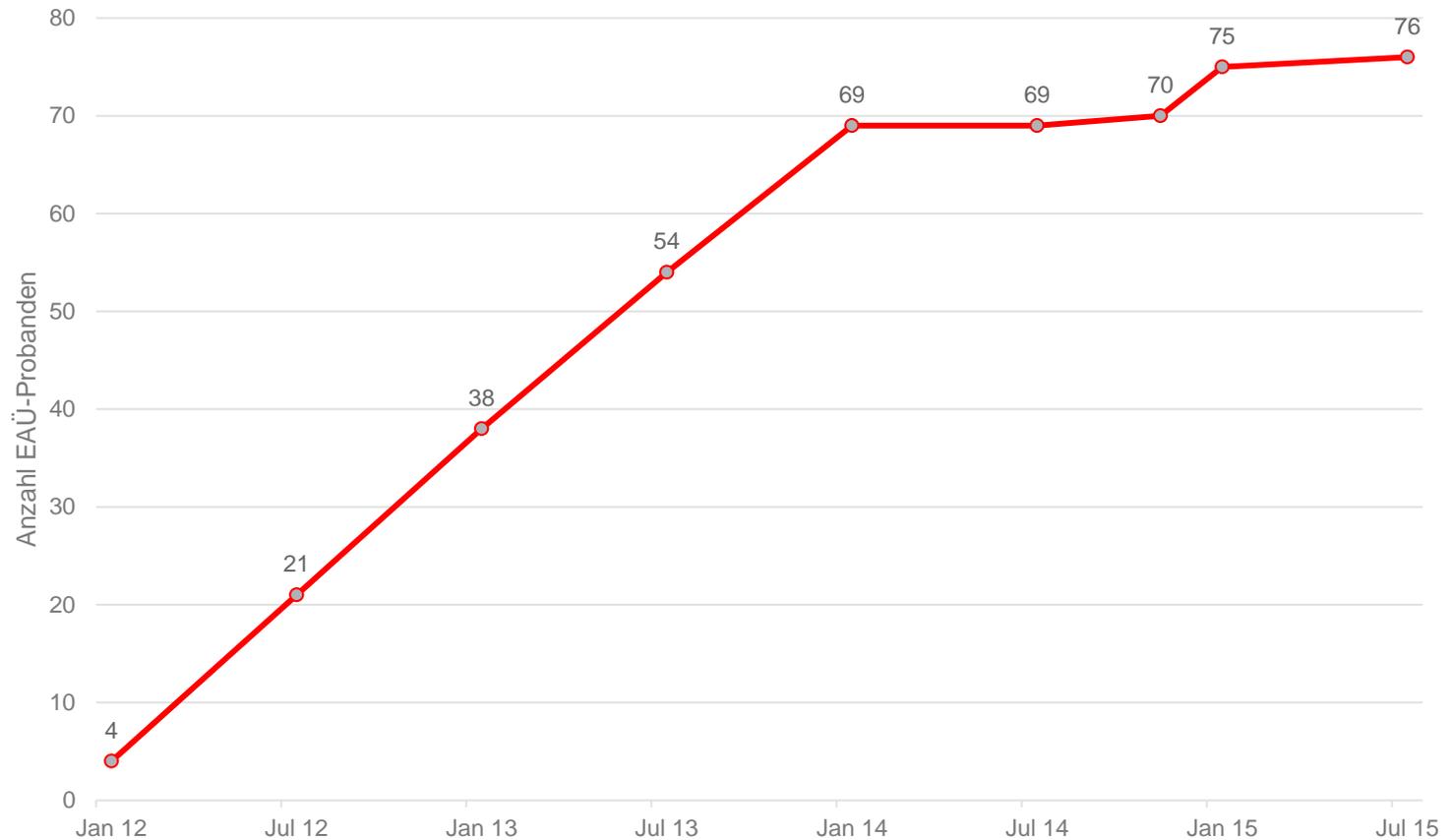




Ausgewählte Forschungsergebnisse



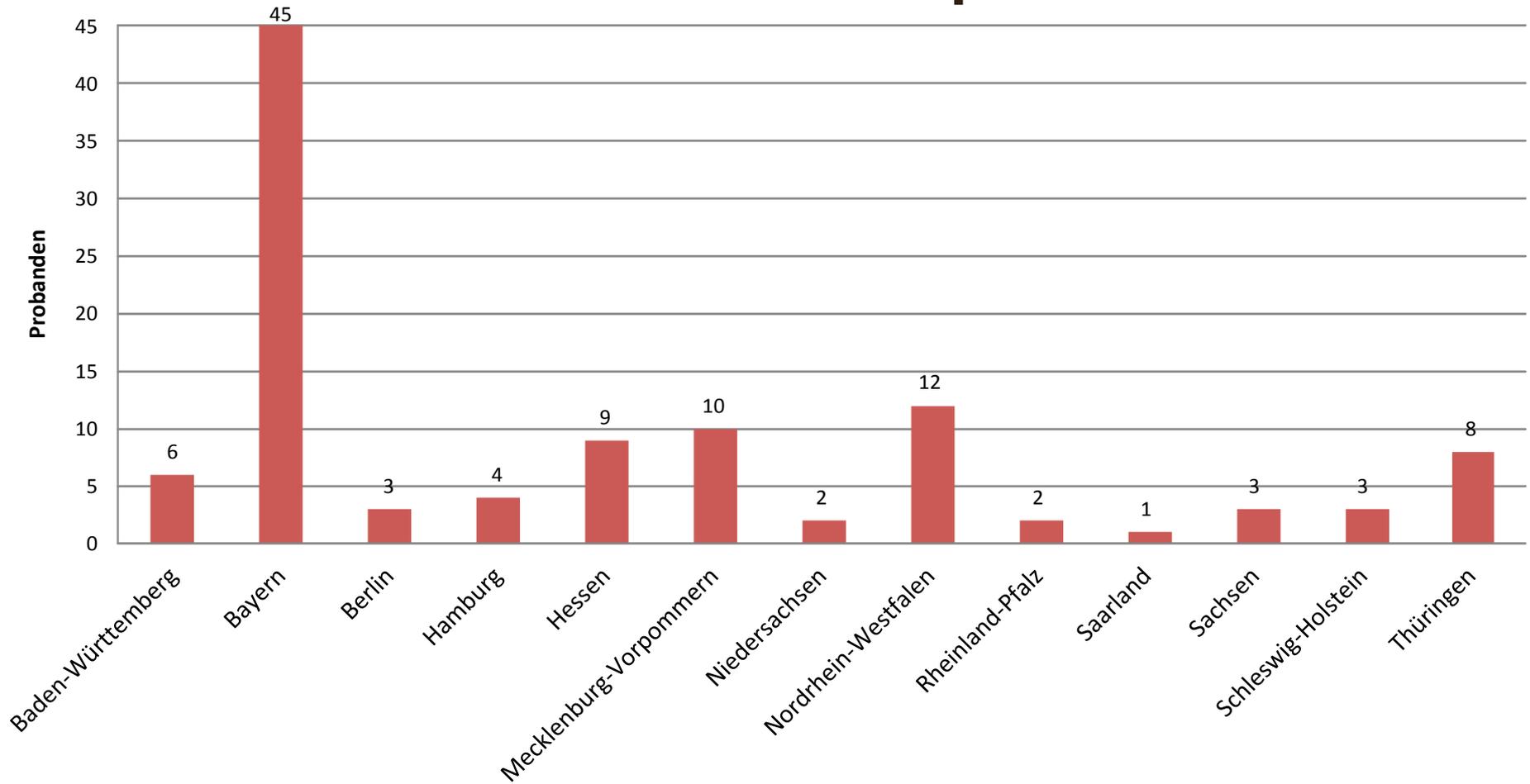
Anzahl der EAÜ-Probanden



Quelle: GÜL



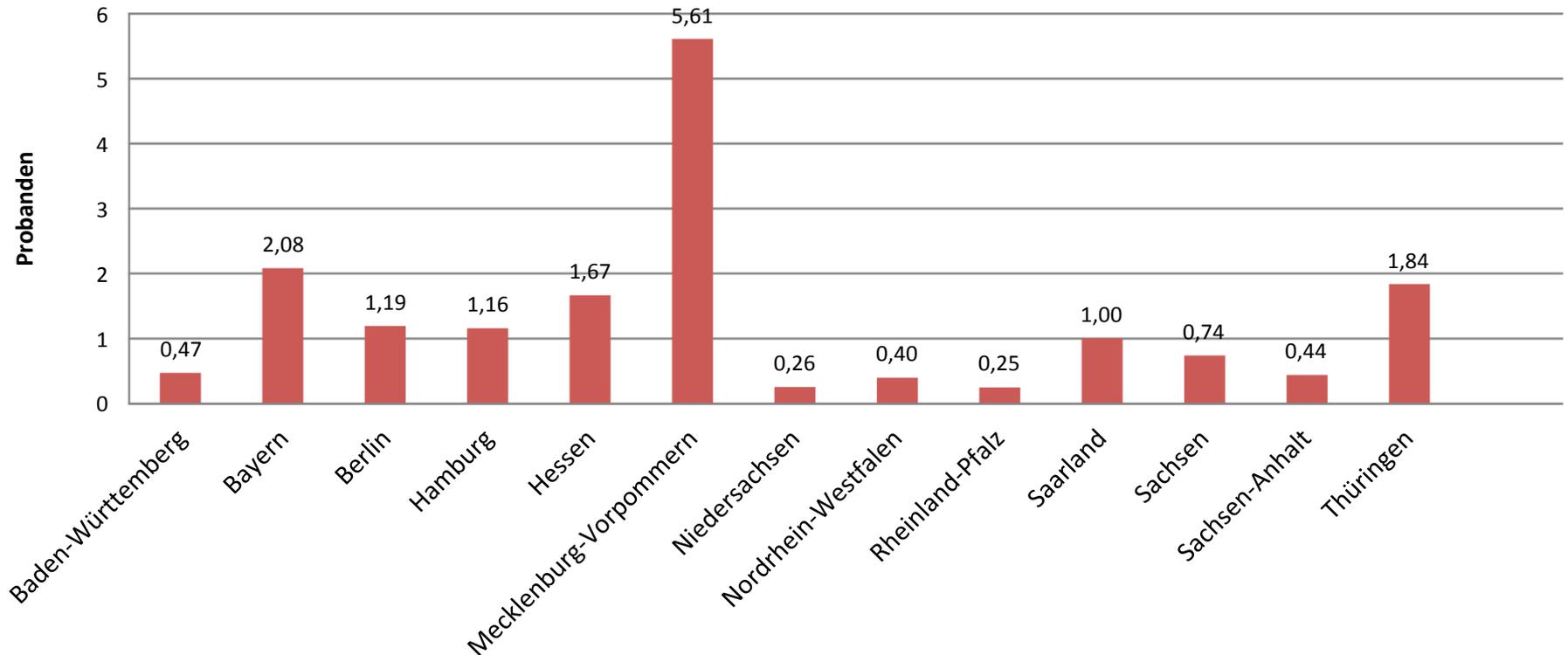
Anzahl der EAÜ-Probanden pro Bundesland



Quelle: GÜL



Anzahl der EAÜ-Probanden pro Mio Einwohner

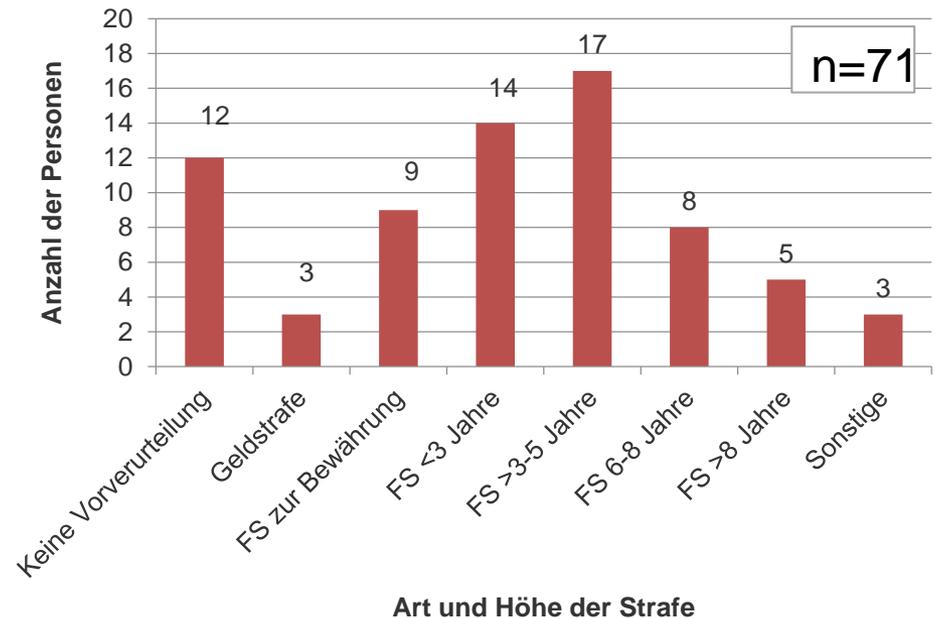


Quellen: GÜL,
Bevölkerungsstatistik



Die Betroffenen der EAÜ (Aktenanalyse) (n=74)

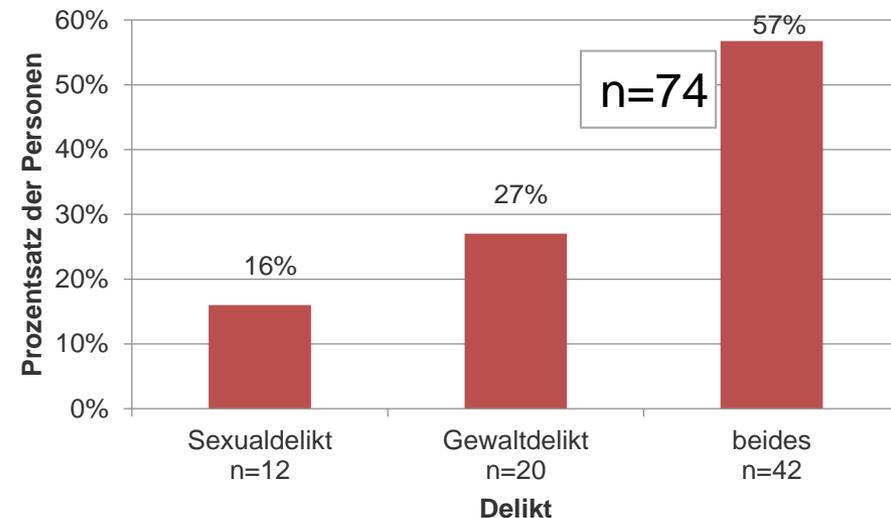
- Ausschließlich Männer
- Alter: zwischen 20 und 72 Jahren; Median: 50 Jahre
- Meist vor der Anlasstat schon strafrechtlich vorbelastet:
62% zuvor bereits mit Freiheitsstrafe ohne Bewährung





Die Betroffenen der EAÜ (Aktenanalyse) (n=74)

- Einige Probanden waren sehr lange in Haft oder Sicherungsverwahrung: 41% zehn Jahre oder länger.
- Die Mehrheit der Probanden sind Vollverbüßer, nur 28% EGMR-Parallelfälle.
- Ausschließlich Täter von Sexual- und/oder Gewaltdelikten, etwa 27% reine Gewaltstraftäter.



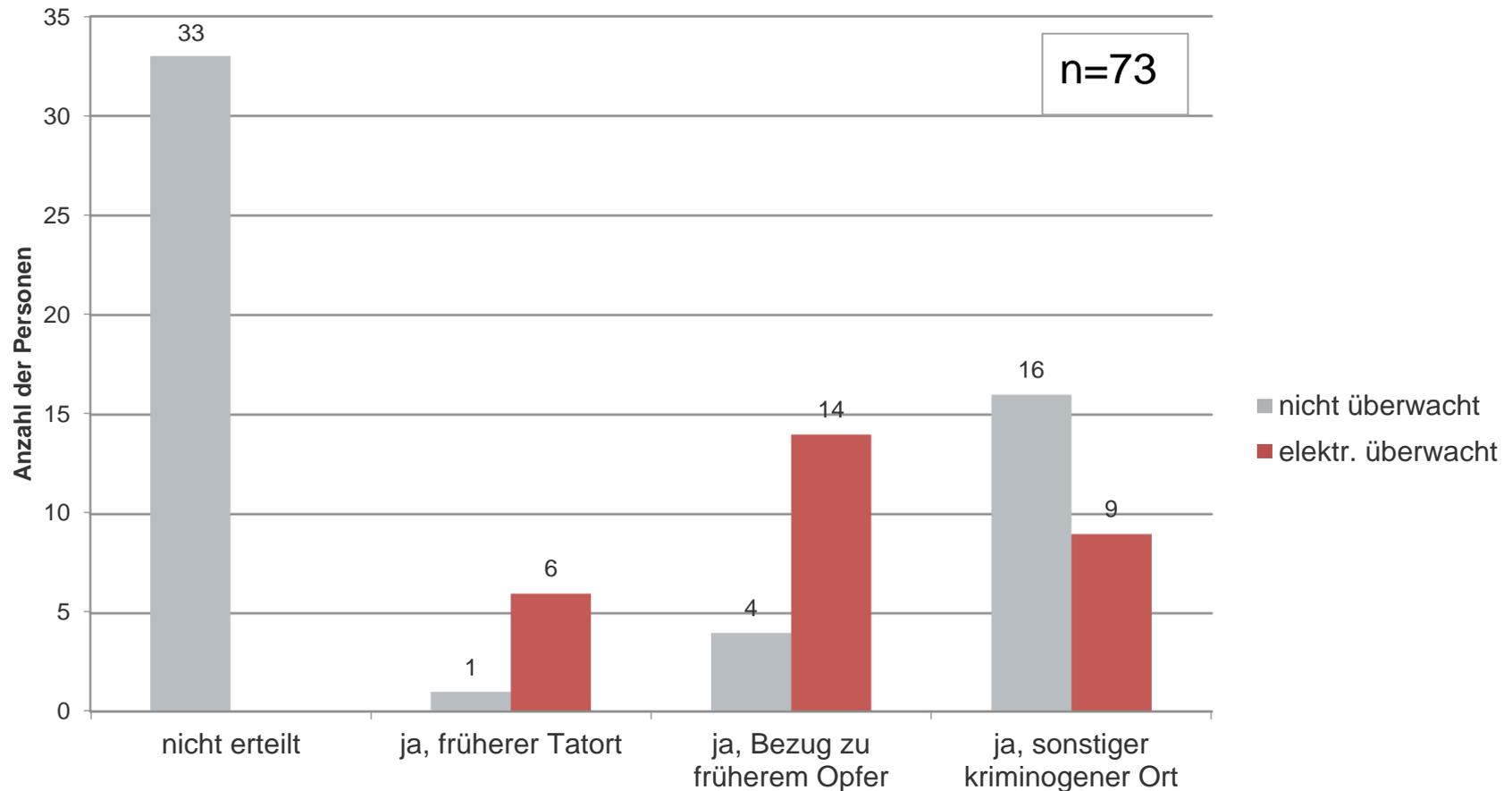


Die konkrete Erteilungspraxis (I)

- Die Erteilung dieser Weisung wird meist (65%) in Fallkonferenzen zwischen den beteiligten Akteuren diskutiert.
- Ein psychiatrisches Gutachten wird nur in wenigen Fällen (n=5, 7%) vor Erteilung der Weisung eingeholt.
- Mehrheitlich (73% der Fälle) dient die EAÜ der Überwachung von Ge- und/oder Verbotszonen.



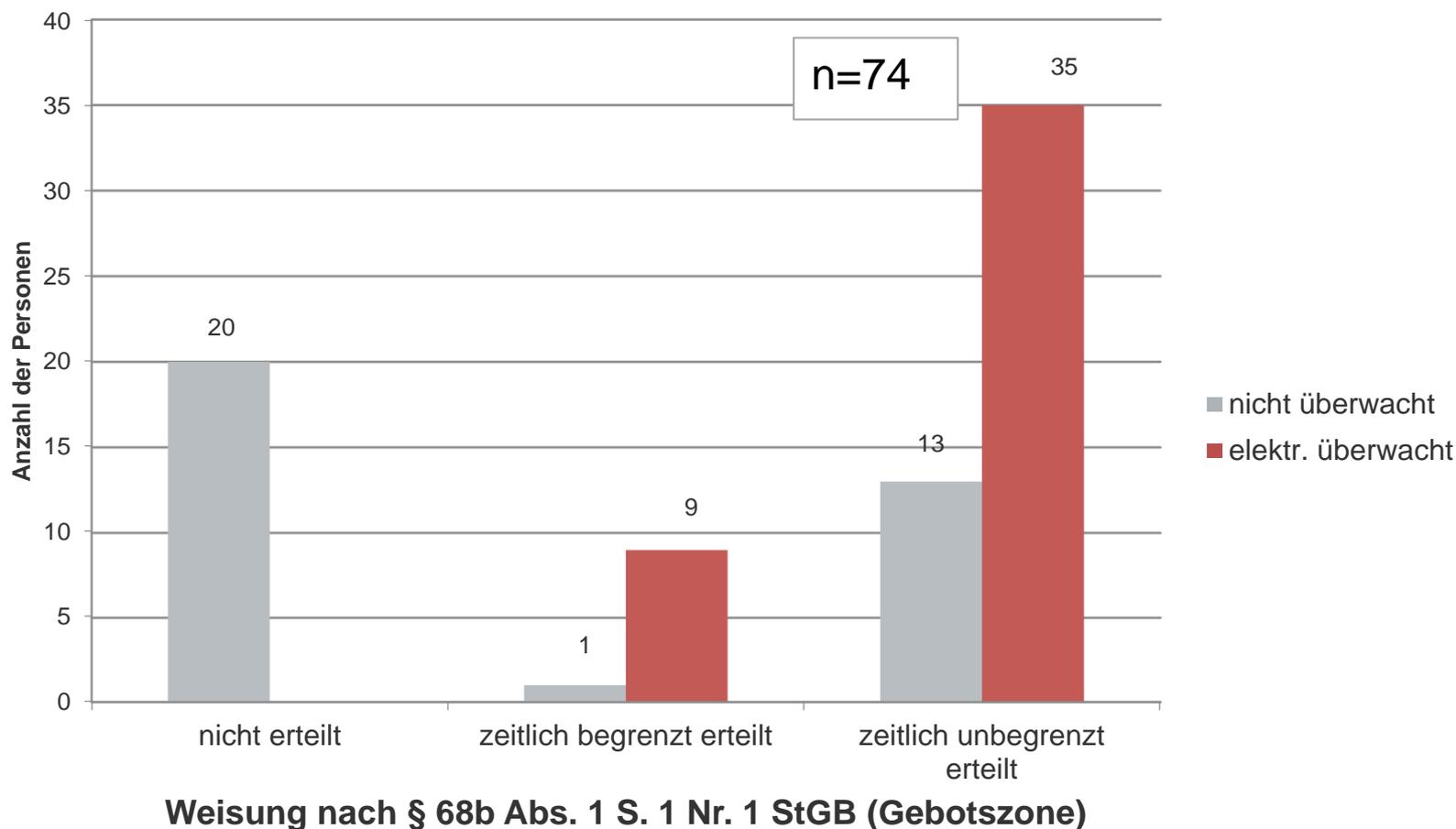
Die konkrete Erteilungspraxis (II)



Weisung nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB („Verbotzone“)



Die konkrete Erteilungspraxis (III)





Die konkrete Erteilungspraxis (IV)

- Auswertung einer Vergleichsgruppe ermöglichte Analyse von Entscheidungen gegen eine EAÜ
- Gründe für ein Absehen von der Weisung sind insbesondere: Verneinung einer entsprechenden hochgradigen Gefährlichkeit, Fehlen einrichtbarer Ge- oder Verbotszonen, Unzumutbarkeit der Weisung, positiver Verlauf der Führungsaufsicht, keine Aussicht auf spezialpräventiven Effekt.



Ausgestaltung der FA bei EAÜ-Probanden

- Sehr engmaschige Kontrolle
- Große Anzahl strafbewehrter Weisung: Im Durchschnitt über sieben der zwölf möglichen Weisungen des § 68b Abs. 1 S. 1 StGB bzw. über 18 einzelne Verhaltenspflichten. Signifikant mehr strafbewehrte Weisungen als in Vergleichsgruppe
- Daneben polizeiliche und strafprozessuale Maßnahmen, insbesondere Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung (98% der Probanden)



Ereignismeldungen und Verstöße gegen die EAÜ-Weisung

- Nicht jede Ereignismeldung bedeutet zugleich einen Weisungsverstoß; Ereignismeldungen kommen bei fast allen Probanden (87%) vor.
- EAÜ-Weisung wird überwiegend eingehalten; bei 24% der Probanden EAÜ-Verstoß mit Maßregelzweckgefährdung
- Am Häufigsten sind Verstöße wegen fehlender Akkuladung: bei 22% der Probanden in maßregelzweckgefährdender Weise
- Einige wenige Probanden verstoßen besonders häufig gegen die Weisung: Ein Proband alleine 39-mal.



Erneute Straffälligkeit

- Forschungsdesign erlaubt keine Schlüsse auf Wirksamkeit der EAÜ zur Reduzierung der Rückfälligkeit
- Bei 47% (n=33) Verdacht auf erneute Straffälligkeit; hingegen bei 35% (n=26) der Vergleichsgruppe; Unterschied nicht signifikant
- Bei 21% (n=15) der EAÜ-Probanden erneute Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe; hingegen bei 12% (n=9) der Vergleichsgruppe; Unterschied nicht signifikant



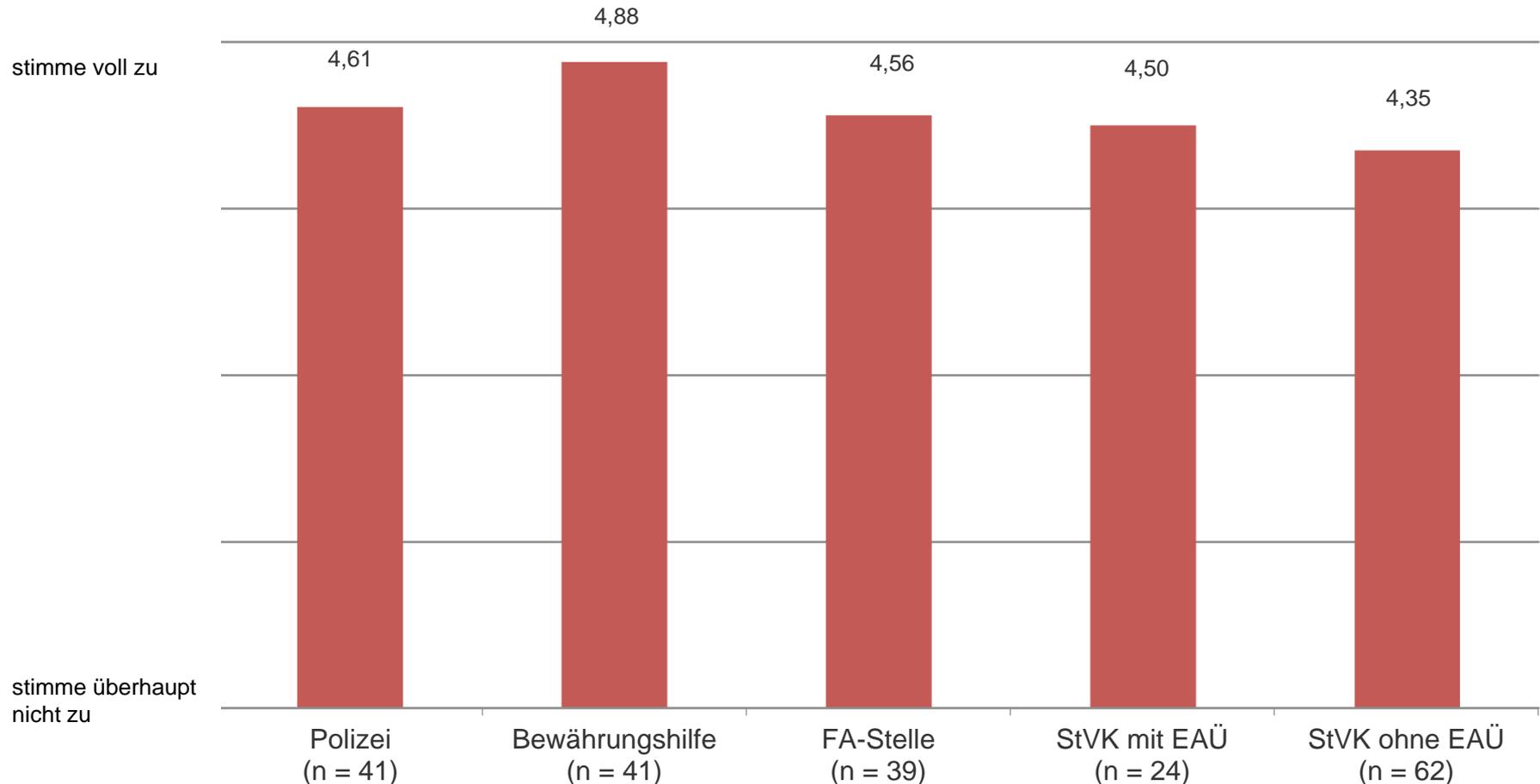
Der Beitrag der EAÜ zur Strafverfolgung

- Lediglich bei 3% der festgestellten Straftaten wurde diese unter Verstoß gegen die EAÜ-Weisung bzw. Verbotszonen begangen.
- Alle Straftaten wurden innerhalb der Gebotszonen begangen
- Entdeckung der Straftat durch die EAÜ nur in einem einzelnen Fall
- Beitrag zur Aufklärung der Tat leistete die EAÜ bei 12% der festgestellten Straftaten



Beurteilung durch die Akteure (I)

„Die EAÜ kann die Begehung von Straftaten letztlich nicht verhindern.“

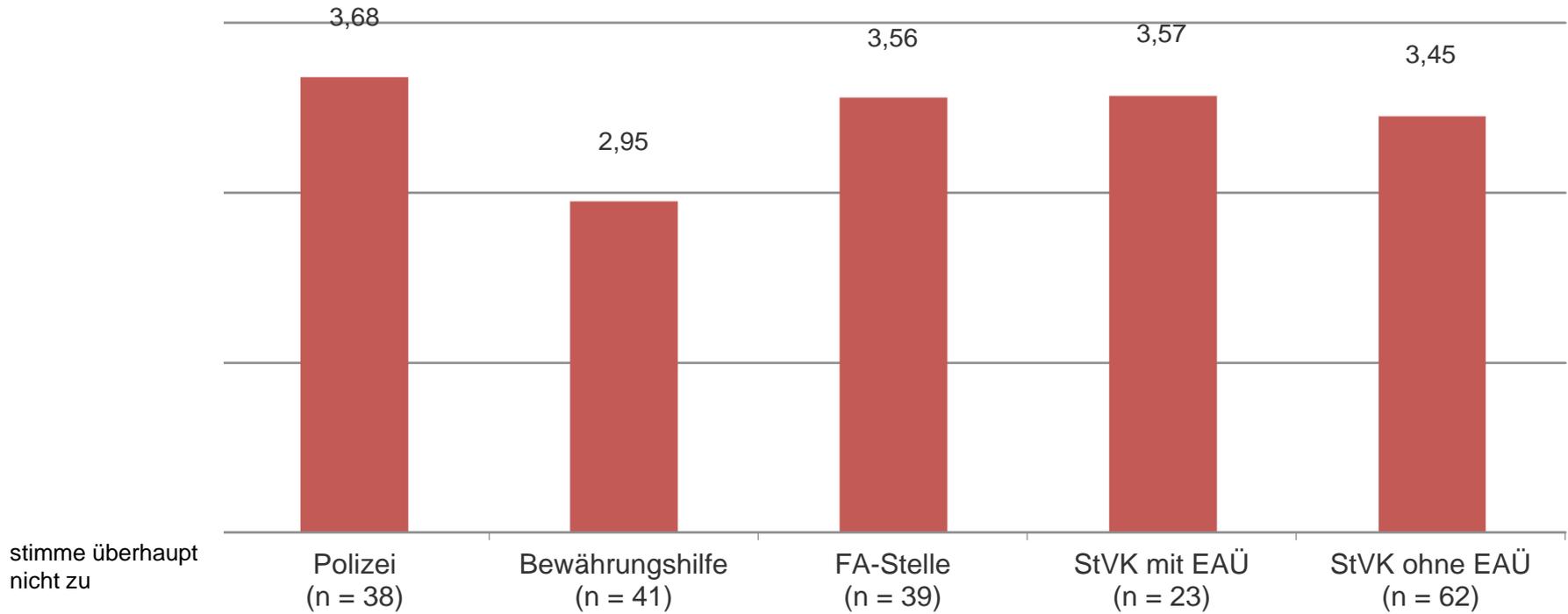




Beurteilung durch die Akteure (II)

„Die Weisung ist alles in allem sinnvoll.“

stimme voll zu



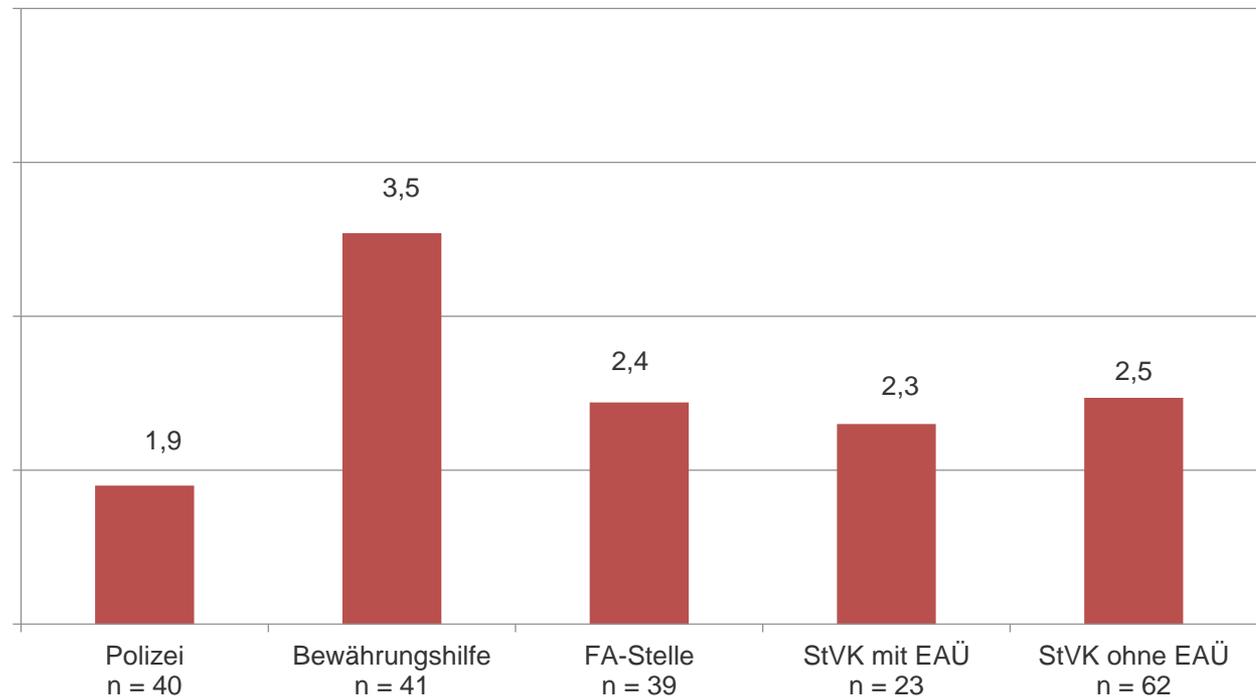


Beurteilung durch die Akteure (III)

„Die Belastungen durch die EAÜ übersteigen ihren Nutzen.“

stimme voll zu

stimme überhaupt
nicht zu





Beurteilung durch die Akteure

„Viele Wiederholungstäter, Berufskriminelle entscheiden nicht mehr nach irgendwelchen moralischen Grundsätzen, sondern nach dem Entdeckungsrisiko. Und haben wir eine Fußfessel, dann erhöhen wir das Entdeckungsrisiko und selbst bei einem schlechten Bildungsstand ist das etwas was er mit abwägt.“

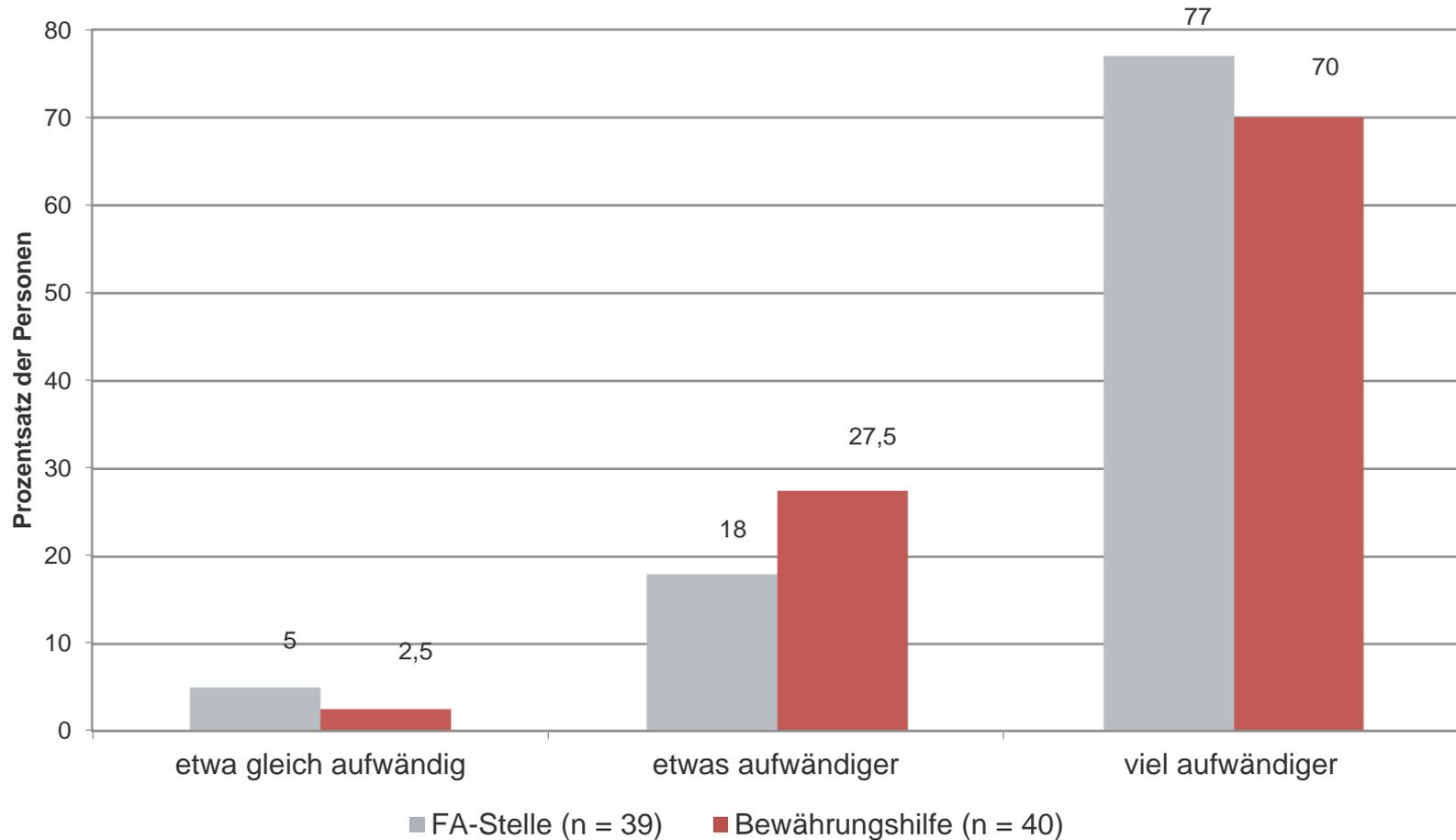
„Es ist natürlich so, dass wir es natürlich nicht verhindern werden, dass Fußfesselträger zukünftig auch Straftaten begehen. [...] deswegen dürfen wir [aber] die gesetzliche Regelung nicht per se in Frage stellen.“

„Das ist eine Ergänzung, aber sie ersetzt nichts.“

„Man [muss] schon Bedenken haben [...], ob die Fußfessel generell auch verhältnismäßig ist, nicht? Für den Träger. Und [...] ob es im Verhältnis steht zu dem Aufwand, der von den beteiligten Stellen betrieben werden muss.“

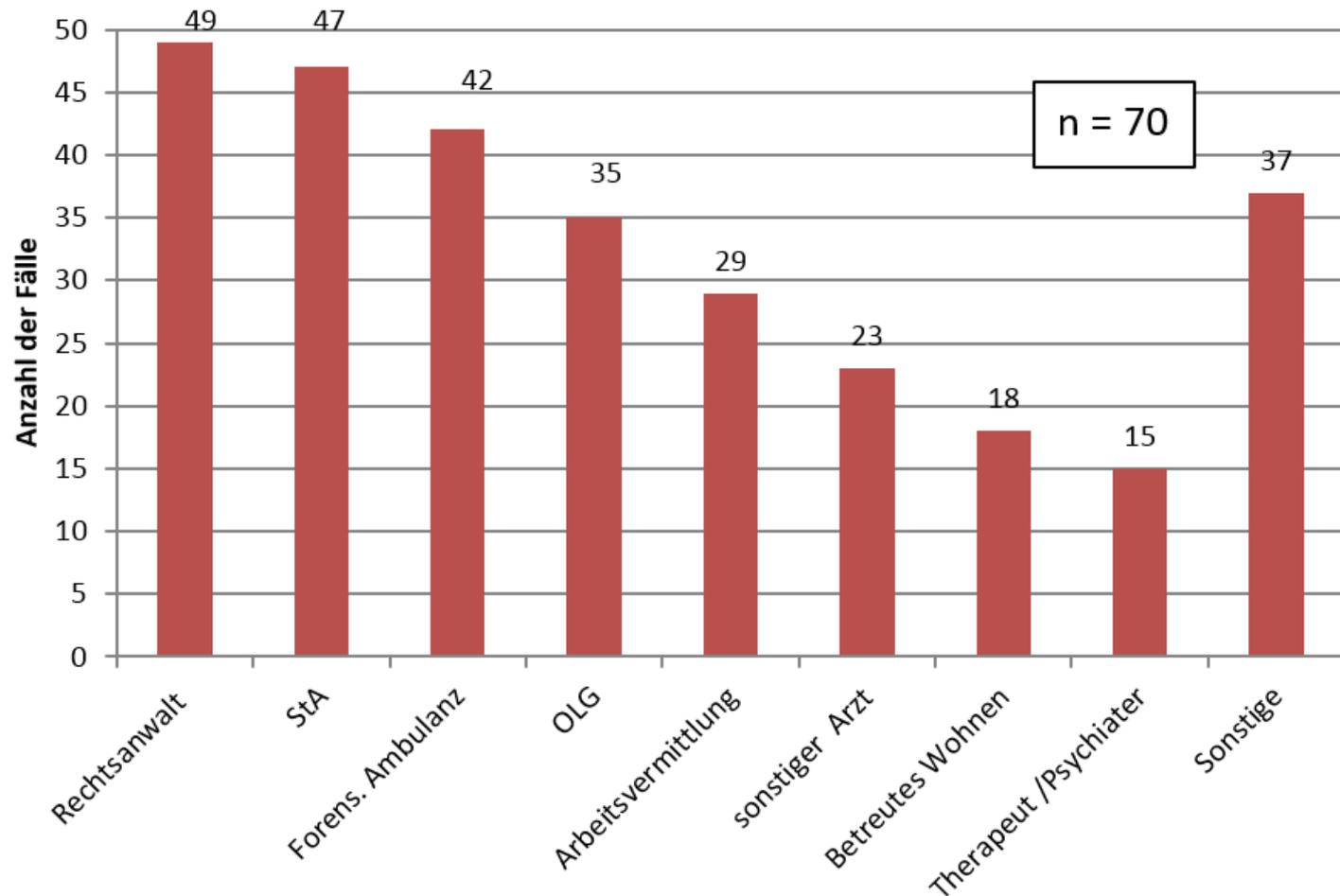


Zeitaufwand für EAÜ-Fälle im Vergleich zum durchschnittlichen FA-Fall





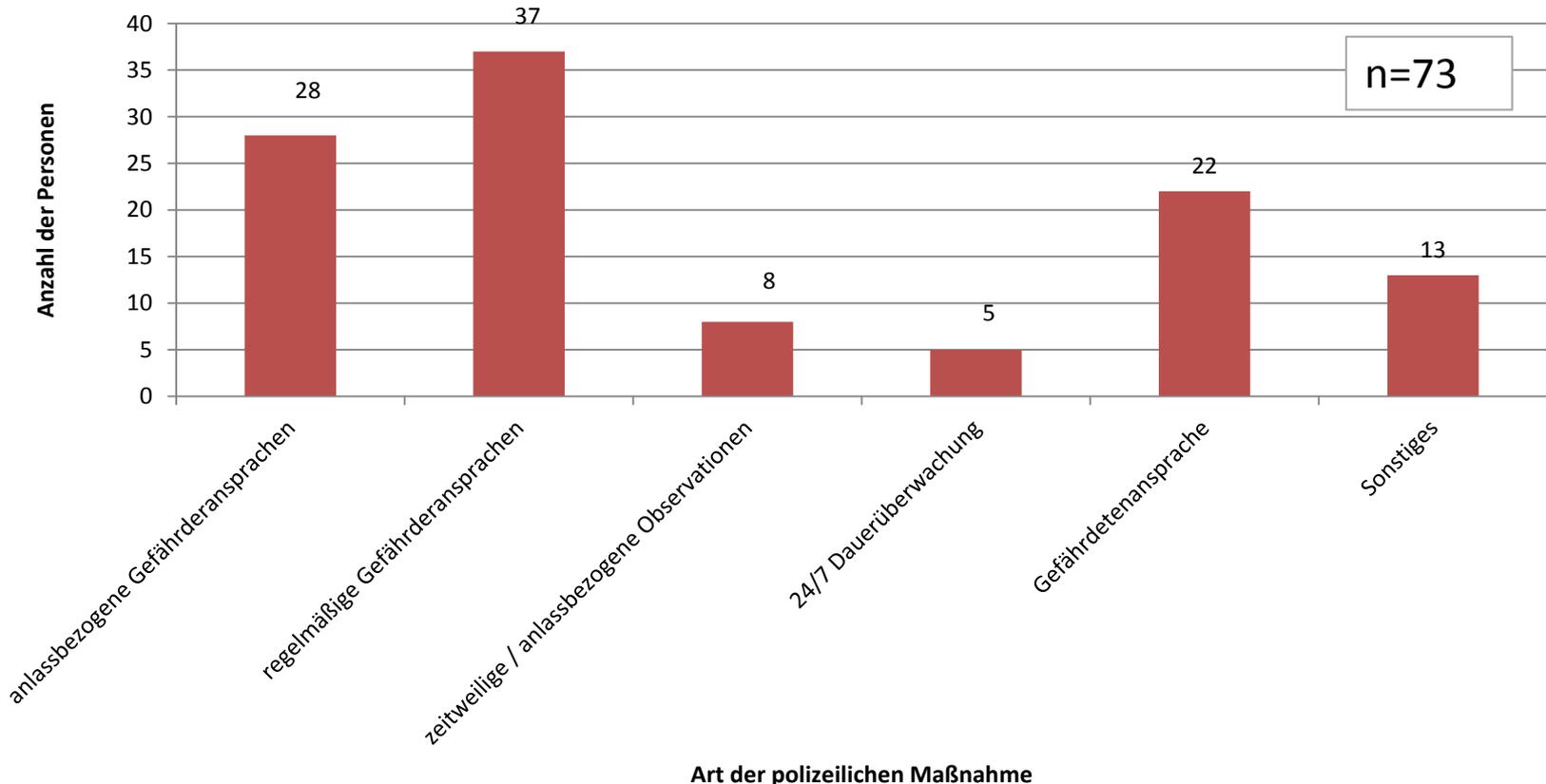
Beteiligte Akteure in EAÜ-Fällen





Die Rolle der Polizei (I)

- Aufnahme in polizeiliche Risikoprogramme in 89% der Fälle (n=65)
- Vielzahl polizeilicher Maßnahmen zusätzlich zu Weisungen der FA:





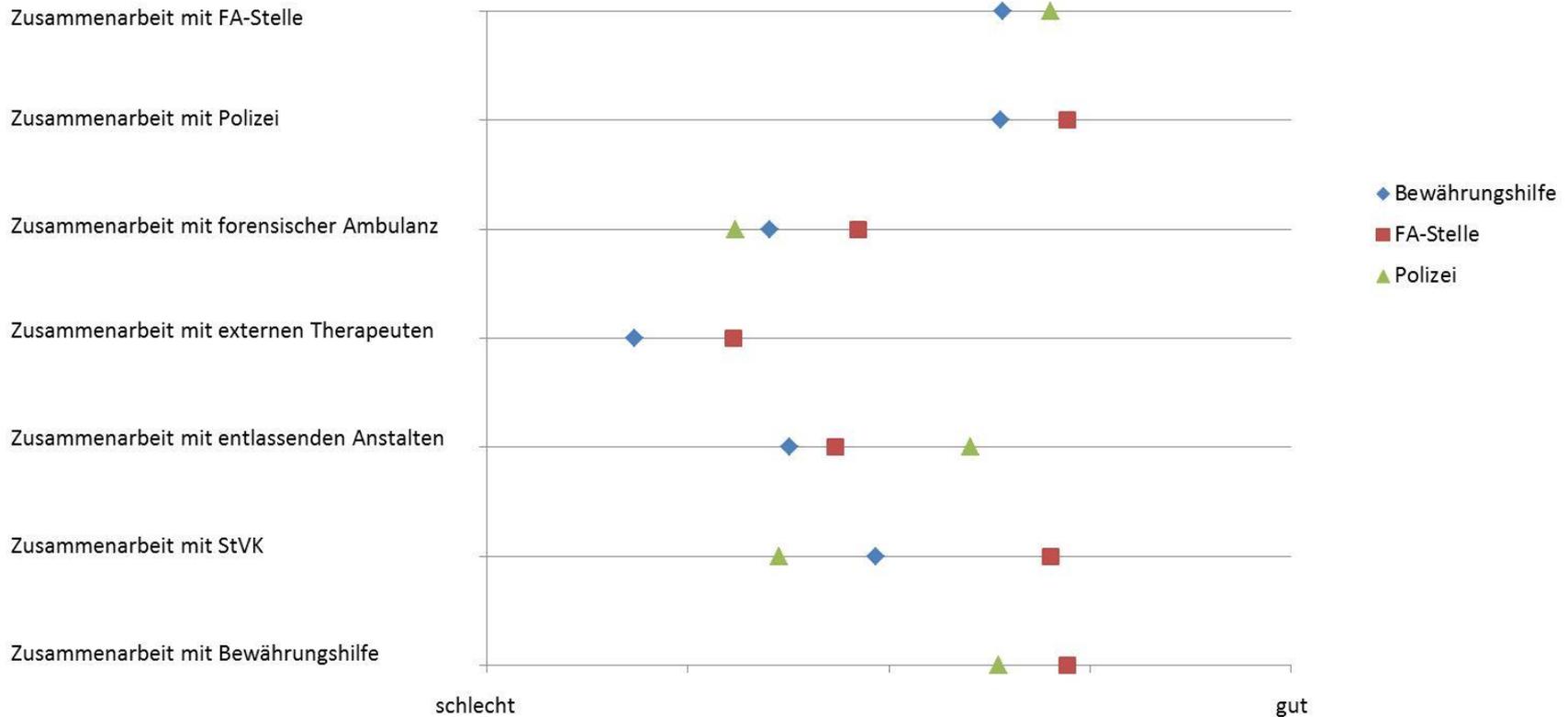
Die Rolle der Polizei (II)

- Nahezu in allen Fällen Beteiligung der Polizei
- Teilweise auch Wahrnehmung betreuerischer Aufgaben durch Beamten der polizeilichen Risikoprogramme:

„Ja, da erzähle ich so, was mir die ganze Woche passiert ist, und was geplant ist und wie es mir geht. Und wie es mir mit meinen Medikamenten geht, und wie ich mich psychisch fühle.“



Bewertung der Zusammenarbeit in EAÜ-Fällen

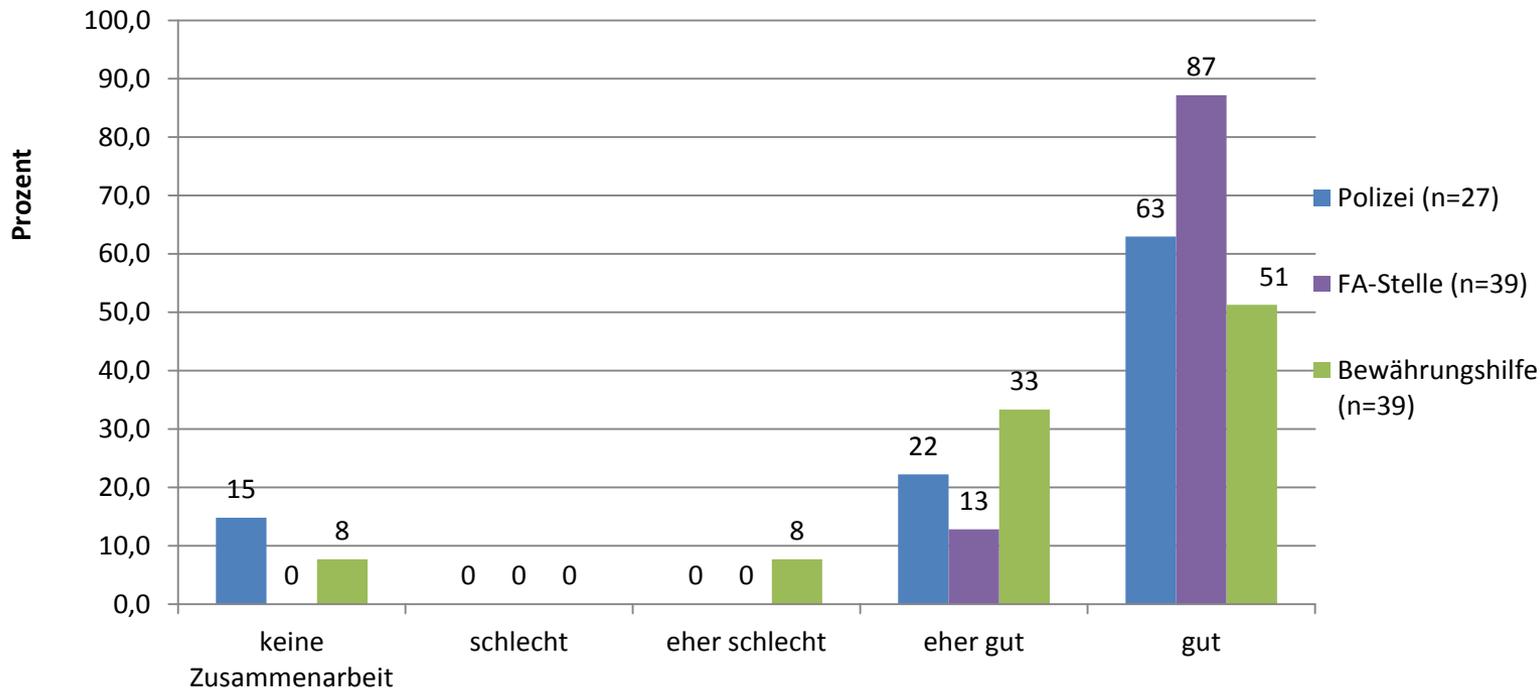




Bewertung der Zusammenarbeit mit der GÜL

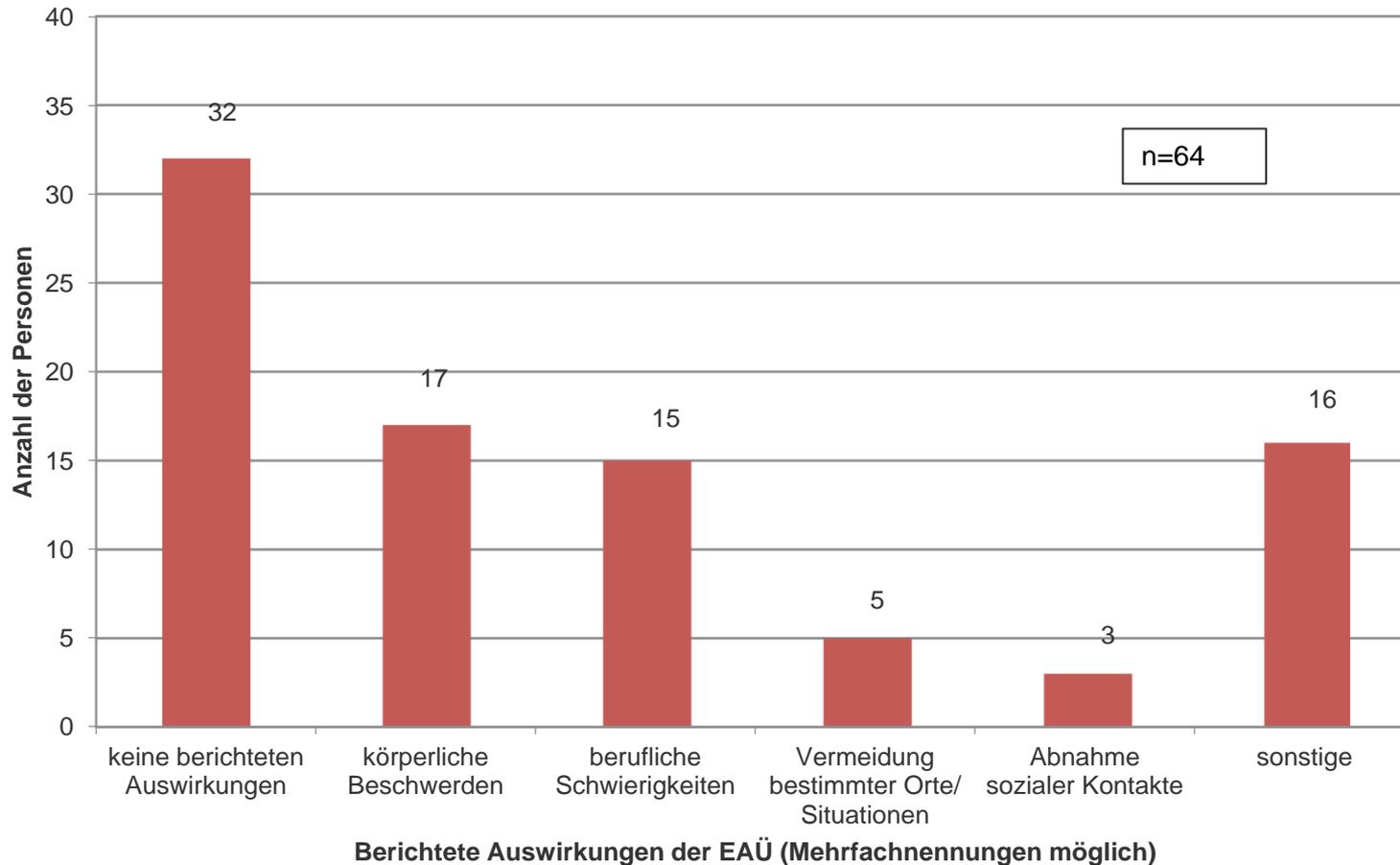
„Also die meisten Sachen kriegen wir schon gar nicht zu sehen. Insofern sind wir ja heilfroh, dass die GÜL das so sauber vorwegfiltert.“

„Also die sind wirklich gut auf Zack und man hat immer einen Ansprechpartner.“





Auswirkungen der Überwachung auf die Probanden





Auswirkungen auf die Überwachten

„Die ersten Tage hat man sich so
wahnsinnig fremd in sich selber gefühlt.“

*„Beim Schlafen war
es am Blödesten,
weil die je nachdem
[wie man lag]
zwickte am Fuß.“*

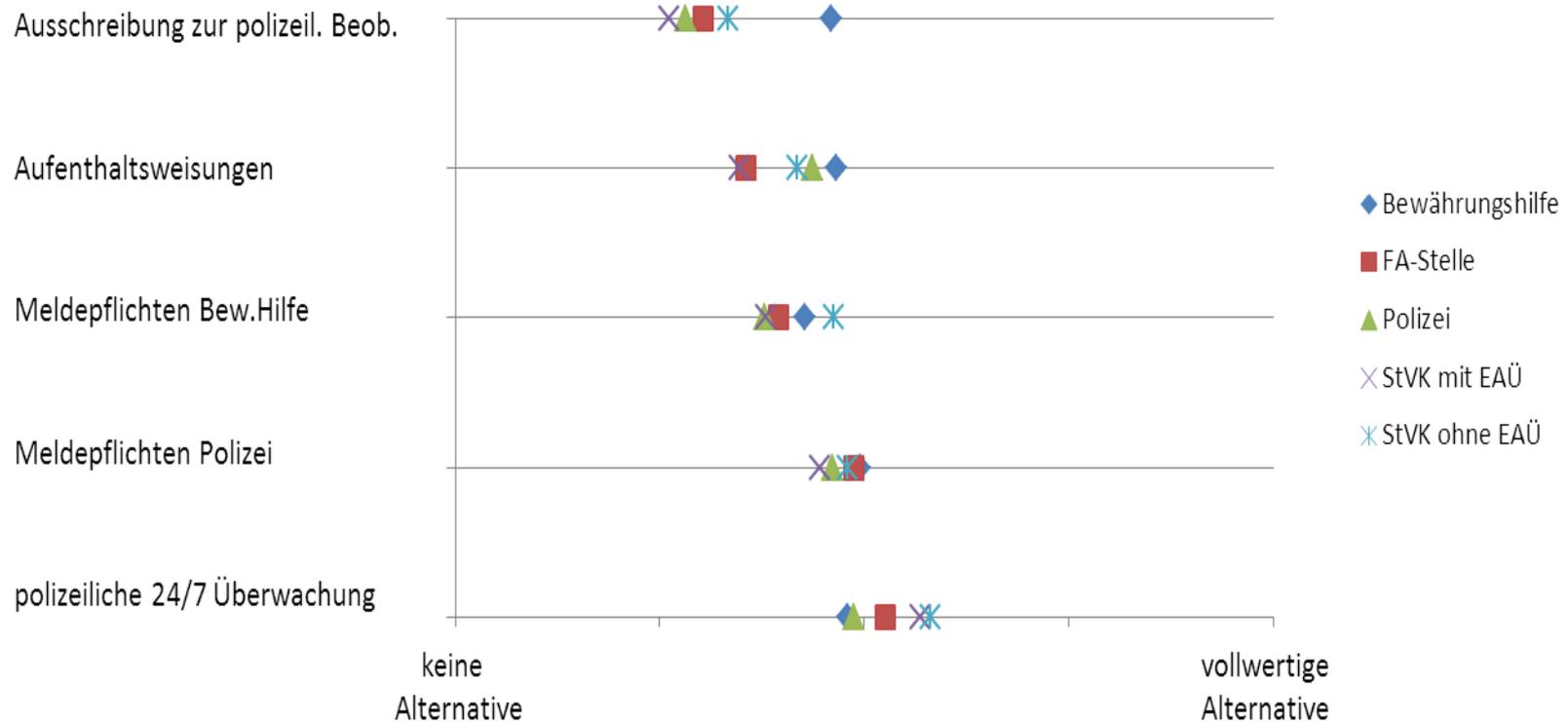
„[Die] Fußfessel war
mein Alibi. Aber
auch eine Anregung
zu sagen, ich möch-
te sauber bleiben,
ich muss sauber
bleiben.“

„Zwei Mal habe
ich vergessen
aufzuladen und
dann ist die
Polizei
gekommen um 3
Uhr in der Nacht
in ein kleines
Dorf.“

„Das Ding ist ja
nicht übersehbar.
Auch mit Hose. Da
ist das eine Bein ein
bisschen dicker.
Und ich bin viel
Fahrrad gefahren
und da rutscht die
Hose automatisch
hoch und dann
sieht man das
sofort.“



Alternativen zur EAÜ (Fragebogenerhebung)





Zusammenfassung der Ergebnisse

- EGMR-Parallelfälle sind kein Hauptanwendungsfall der EAÜ; im Mittelpunkt stehen Vollverbüßer
- Die EAÜ wird derzeit relativ zurückhaltend angewendet, wobei erhebliche Unterschiede zwischen den Bundesländern bestehen.
- Bislang ausschließlich Anwendung bei Gewalt- und Sexualstraftätern, zumeist mit schwerem Anlassdelikt und erheblichen Vorstrafen.
- Für die beteiligten Akteure stellt EAÜ einen erheblichen Aufwand dar. Sie ist dennoch weitgehend akzeptiert, wobei sich die Bewährungshilfe am kritischsten äußert.



Best Practice: Vorschläge zur Umsetzung der EAÜ

- Nur ausnahmsweise und mit entsprechender Begründung rein spezialpräventive EAÜ
- Gebotszonen nur bei krimineller Gefährdung außerhalb des entsprechenden Gebiets; nicht zu enge Beschränkung des Bereichs
- Vermehrter Austausch der Akteure zwischen den Bundesländern
- Trennung der Aufgaben von Bewährungshilfe und Führungsaufsichtsstelle; Fußfessel soll aus der Beziehungsarbeit mit dem Probanden soweit wie möglich herausgelassen werden
- Beibehaltung der Gemeinsamen Überwachungsstelle der Länder



Reformbedarf und -vorschläge

- Keine Ausweitung auf weitere Tätergruppen im Rahmen der Führungsaufsicht
- Einholung eines Sachverständigengutachtens sollte gesetzlich die Regel darstellen.
- Herabsetzung der zweijährigen Überprüfungsfrist auf ein Jahr
- Aufnahme der EAÜ in den Katalog der Fälle notwendiger Verteidigung



Ausblick

- Ein starker Anstieg der EAÜ-Zahlen ist derzeit nicht zu erwarten
- Neue Anwendungsbereiche außerhalb der Führungsaufsicht werden allerdings schon diskutiert (z.B. häusliche Gewalt, Islamisten, Hooligans)
- Angesichts der erheblichen Belastung durch die EAÜ sollte sie als Ultima Ratio verstanden werden
- Einfluss der EAÜ auf Legalbewährung sollte empirisch erforscht werden (Rückfalluntersuchung)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:

Prof. Dr. Jörg Kinzig

kinzig@jura.uni-tuebingen.de

Anne Bräuchle

braeuchle@jura.uni-tuebingen.de

Institut für Kriminologie

Sand 7

72076 Tübingen